

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 27, Magasinstr. 67 II
Fernsprecher: Köpenickerstr. 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegramm-Adresse: Textilarbeiter Berlin

Bereinzelt seid Ihr nichts — Vereint alles!

Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Behms, Berlin D 27
Magasinstraße 67 II (Postfachkonto 5386), zu richten. — Bezugs-
preis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 Mt.
Anzeigenpreis 2 Mark für die sechsgehaltene Zeile.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Inhalt: Aussprechen was ist! — Neue monopolistische Bestrebungen in der Textilindustrie. — Die Auslegung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 bei Kurzarbeit. — Die soziale Not in Deutschland. — „Zusammenschluß tut not!“ — Galenkrenz und Sowjetrußland. — Frauen-, Jugend- und Betriebsräte. — Das Bild der klagenden Hände. — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Gesamtmaßnahmen.

Aussprechen was ist!

Die deutschen Gewerkschaften werden augenblicklich wieder einmal (genau wie vor dem Kriege) von politischen Parteien und Regierungen als quantité négligeable behandelt. Der Einfluß, den die Gewerkschaften Deutschlands auf die Politik ausüben in der Lage sind, steht in keinem Verhältnis zu ihrer Bedeutung. Obgleich sie ein wichtiger Faktor unseres Wirtschaftslebens sind, rechnet man mit ihrer Existenz doch nur als mit einer unbequemen Tatsache, von der man nur sehr ungern Notiz nimmt. Wohl werden sie von den Regierungen gelegentlich angehört, dann aber geht man wieder achlos an ihnen vorbei. Diese unwürdige Haltung, die man hierzulande den Gewerkschaften gegenüber einnimmt, stammt noch aus dem kaiserlichen Deutschland. Die Gesetzgebung der Vorkriegszeit zog der politischen Betätigung der Gewerkschaften sehr enge Grenzen. Für die Gewerkschaften war damals die Politik ein blühendes Rühmchen nicht an. Inzwischen sind zwar die Grenzspalten, die das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften absteckten, durch die Weimarer Verfassung umgelegt worden, aber das frühere Verhältnis, demgemäß die Gewerkschaften in der Politik nichts zu sagen hatten, scheint sich auch jetzt wieder einbürgern zu wollen. Denn tatsächlich werden die politischen Ansprüche der Gewerkschaften wenig oder gar nicht anerkannt oder berücksichtigt.

Ganz anders dagegen standen und stehen noch jetzt die Parteien und Regierungen den Interessensvertretungen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft gegenüber. Zu allen Fragen in Politik und Wirtschaft wird der Rat dieser Vertretungen und deren Meinung rechtzeitig eingeholt und entgegengenommen. Es war in Deutschland schon immer so, daß zwischen den Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein wesentlicher Unterschied gemacht wurde. Erstere besaßen stets das „Ohr“ der Regierungen, letztere wurden negiert.

Im wohlwollenden Gegensatz hierzu wurden in anderen Ländern, z. B. in England, die beiderseitigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stets gleich behandelt. Die westlichen Demokratien und die skandinavischen Länder haben Bedeutung und Wert der Gewerkschaften stets richtig eingeschätzt und demgemäß vor jeder Maßnahme engste Fühlung mit ihnen genommen. Daher ist es auch verständlich, wenn in allen diesen Ländern das Verhältnis der Gewerkschaften zu ihren Regierungen und zu den Parteien, unbeschadet grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten, ein wesentlich anderes ist als bei uns.

Diese überragende Stelle verdanken die ausländischen Gewerkschaften dem größeren politischen Einfluß, den zu erringen sie verstanden haben.

Viele führende Gewerkschaftler Deutschlands sind denn auch schon lange zu der Einsicht gelangt, daß es so wie bisher auch bei uns nicht weitergehen kann. Die Gewerkschaften werden verantwortlich gemacht fast für alles, was auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet ereignet. Das geschieht, obwohl in den Gewerkschaften der richtige, durch eine eigene politische Organisation sich ausdrückende politische Einfluß, wie schon hervorgehoben, nicht vorhanden ist. Daher wird es hohe Zeit, daß die Gewerkschaften ihre politischen Ansprüche nicht nur, wie bisher, anmelden, sondern das, was sie politisch zu beanspruchen haben, im Interesse der Arbeiter auch rückwärtslos durchsetzen. Das englische Beispiel sollte den deutschen Gewerkschaften die nötigen Fingerzeige geben und ihnen sagen, wie sie sich einzustellen haben. Es wäre, wenn anders die berechtigten Ansprüche der Gewerkschaften auch weiterhin unberücksichtigt bleiben, am zweckmäßigsten auf Deutschland zu übertragen. Die Gewerkschaften brauchen, wie die Dinge sich gestaltet haben, unter allen Umständen eine ihrer Bedeutung entsprechende politische Vertretung in den Parlamenten des Reichs und der Länder. Die Interessen der Arbeiter würden schwersten Schaden erleiden, wenn die parlamentarische Vertretung der Gewerkschaften dauernd abhängig bleibt von parteipolitischen Zufälligkeiten. Gewisse im Laufe der Jahre sich wiederholende Vorgänge in der sozialdemokratischen Partei, die bisher die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter wahrzunehmen hatte, beweisen das zur Genüge.

Daß die Gewerkschaften an den innen- und außenpolitischen Fragen ein großes Interesse haben, wird ernsthaft wohl niemand bestreiten. Haben doch gerade die Vorkommnisse der letzten Jahre gelehrt, daß ihre ganze Existenz von diesen Fragen beeinflusst werden kann. Manche Erklärungen der Gewerkschaften hätten vielleicht vermieden werden können, wenn ihr Einfluß auf die Politik ein mehr ausschlaggebender gewesen wäre, als das tatsächlich der Fall ist. Ein stärkeres Hervortreten der Gewerkschaften auf politischem Gebiet würde zweifellos auch mehr Stetigkeit und Zielsicherheit vor allem in die sozialistische Politik bringen.

Der gehnte Gewerkschaftskongress, der 1919 in Nürnberg tagte, hat den veränderten Zeitverhältnissen denn auch schon Rechnung getragen und die politischen Ansprüche der Gewerkschaften klar betont. In den Satzungen und Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes werden die Aufgaben, die die Gewerkschaften auf politischem, arbeitsrechtlichem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete zu lösen haben, näher umschrieben. Leider war es den Gewerkschaften in den letzten Jahren nicht möglich, dieses Programm zu verwirklichen. Der aufreibende Tageskampf ließ keine Zeit, im Sinne der in Nürnberg aufgerollten Probleme zu arbeiten. Nachdem die Verhältnisse den Gewerkschaften wieder etwas mehr Bewegungsfreiheit gegeben haben, werden sie nunmehr mit ganzer Kraft an die Lösung dieser Aufgaben herangehen müssen, wenn sie nicht dauernd als unbeachtliche Größe behandelt sein wollen. Dabei ist selbstverständlich maßgebend und entscheidend die qualitative und quantitative parlamentarische Vertretung der Gewerkschaften.

Neben den angeführten Gründen waren und sind es aber auch organisatorische Mängel, die der deutschen Arbeiterbewegung anhaften, die der Durchführung des politischen Programms der Gewerkschaften entgegenstanden. Die aus der Vergangenheit überkommene reißlose Ueberlassung der gewerkschaftlichen Interessensvertretung in den Parlamenten an politische Parteien verhinderte die starke Geltendmachung der Forderungen durch die Gewerkschaften selbst; sie nötigte auch zu Rücksichten gegen vorhandene parteipolitische Stimmungen und Strömungen. Das ist der Fall bei den Gewerkschaften aller Richtungen.

In diesem Zusammenhang wären noch verschiedene Erscheinungen der letzten Zeit zu unteruchen, und zwar Erscheinungen, die gewisse Neuorientierungen ankündigen. Wir wollen jedoch diese Unteruchungen zurzeit unterlassen und uns lediglich mit einigen tatsächlichen Feststellungen begnügen. Die die Gewerkschaften schädigende Tätigkeit der Kommunisten, das Verhalten der „sozialistischen“ Opposition zu den Gewerkschaften, das gewerkschaftsfeindliche Wirken der internationalen Arbeiterhilfe und die zweifelhafte Stellung vieler „Positivisten“ zu dieser „Hilfe“ und vieles andere hat in den Gewerkschaften Wirkungen ausgelöst, die nicht unbeachtet bleiben konnten. Die Gründung der sächsischen Gewerkschaftszeitung und die dort angegebenen Ursachen der Gründung sind Symptome, die zu denken geben. Bei dem innigen geistigen Verbundensein der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei ist die Entwicklung des Innenlebens dieser Partei auch für die ersteren von größter Bedeutung. Darum ist für uns äußerst interessant und symptomatisch zugleich, was John Ehrentreit in Nr. 27 der gewerkschaftlichen Sonderbeilage des „Hamburger Echo“ unter dem Titel „Gewerkschaftliche Nachlese zum Berliner Parteitag“ schreibt. Es heißt da u. a.: „Beachtenswert ist, daß bei den Mitteilungen der Statutenberatungskommission auf dem Berliner Parteitag die Notwendigkeit einer engeren Vereinbarung zwischen Gewerkschaft und Partei hervorgehoben worden ist. Eine Vereinbarung, die sich schon aus der einheitlichen Stellung auf dem Gebiete der gesamten Sozialpolitik ergibt. . . .“

„Zusammenstehen, wo es gilt, der politischen und wirtschaftlichen Reaktion ein Schnippen zu schlagen. Verständnisvolles und kameradschaftliches Zusammenarbeiten bei der Verteidigung wirtschaftlicher und politischer Rechte der Arbeiterklasse. Gemeinsames Marschieren, wenn es heißt, wirtschaftliche und politische Ziele der Arbeitnehmerschaft der Wirklichkeit entgegenzuführen, und Arbeitsgemeinschaft in der Abwehr gegnerischer Angriffe. . . . Daneben gebührende Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Organisationsbedürfnisse und Organisationsverhältnisse, und schließlich, aber nicht zuletzt, Verstärkung der Personalunion, um die Gemeinschaft innerlich und äußerlich zur Auswirkung zu bringen. Hier sind die Grundlagen reibungslosesten Zusammenstehens, das die Möglichkeit positiver praktischer Tagesarbeit unter gleichzeitiger Wahrung der Zukunftsziele bietet.“

„Von diesem Gedankengang ausgehend, hat der Berliner Parteitag für die Gewerkschaften ein besonderes Gepräge und sind seine Beschlüsse, unabhängig von allem anderen, auch gewerkschaftlich zu werten. . . .“

„Hieran ändert auch nichts die von der Parteioption auf dem Parteitag dargelegte gegenwärtige Auffassung. Ueberhaupt: Parteioption! Wenn unter Opposition Gegenpartei verstanden werden soll, so ist sie innerhalb der SPD nicht vorhanden. Das, was sich innerhalb der Parteibewegung diesen bedenklichen Namen gibt, ist ein Kreis von Parteimitgliedern, der sich von den Eierhäuten eines unzeitgemäßen Bortraditionalismus nicht frei machen konnte. Beileibe ist sie aber nicht mit jenen zu verwechseln, die sachlich prüfend und wägend damit an- und vorwärtstreibend zu Parteifragen Stellung nehmen.“

Die SPD. muß und kann Kritik an ihren Taten und Einstellungen vertragen. Der Sozialismus ist kein Dogma, sondern eine Lebens- und schöpferische Idee. Nur muß die Kritik gegenüber der Parteiarbeit von dem sachlichen Gedanken des Bessermachens getragen sein. So ist auch die wiederholt geübte gewerkschaftliche Beurteilung der Tatt und der Grundsätze der Partei zu werten. Die Parteigenossen, die auf dem Berliner Parteitag sich unter dem Begriff „Opposition“ gefunden hatten, leisteten alles andere als fruchtbar Arbeit und verfochten wirklichkeitsfremde Prinzipien, die auch die Gewerkschaften auf das Entschiedenste zurückweisen müssen. Daran ändert auch der Tatbestand nichts, daß oppositioneller Wortführer Robert Dismann war. Ganz falsch ist aber, wenn insbesondere von einem Teil der bürgerlichen Presse von Dismann auf die Haltung der Gewerkschaften zur Sozialdemokratischen Partei exemplifiziert wird. Dismann ist nicht der Vertreter der Gewerkschaften. Er nimmt auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung zu Fragen grundsätzlicher und taktischer Natur eine Sonderstellung ein. Er tat es bereits vor dem Kriege zu Parteifragen als Redakteur am Frankfurter Parteiorgan. Dismanns Arbeitseifer und -willen hoch in Ehren, aber in bezug auf die Gewerkschaftspolitik muß er im Interesse der beiderseitigen Bewegung auf seinem Hofierchamel belassen werden.“

Dieser überaus zutreffenden Beurteilung der sogenannten Parteioption haben wir nichts hinzuzufügen. Sie trifft direkt ins Schwarze. Um aber zu verhindern, daß die sozialistische Partei dauernd um Spielball dieser „Opposition“ wird, um weiter zu verhindern, daß große Bezirke der Arbeiterbewegung dem oppositionellen Treiben auf Gnade und Ungnade überantwortet werden, ist es notwendig, daß die Gewerkschaften auf den politischen Kampfstreit. Erst das Eingreifen der Gewerkschaften wird zur Bewahrung der gesamten Arbeiterbewegung führen. Angesichts der unheilvollen Vorkommnisse, die sich im Laufe der letzten Jahre in der sozialistischen Partei bemerkbar machten und die zu schweren Schädigungen der Arbeiterbewegung im allgemeinen und der Gewerkschaftsbewegung im besonderen führten, hielten wir es für angebracht, einmal offen auszusprechen, was ist, damit die am Gebiete der Arbeiterbewegung interessierten Kreise die notwendige Nutzenwendung herausziehen.

Neue monopolistische Bestrebungen in der Textilindustrie.

Die Entwicklung der großen Konzentrationen hat man mit Schlagworten belegt: Horizontale Gliederung, vertikale Gliederung. Die horizontale Gliederung erstreckt eine möglichst breite Grundlage für eine Vielheit von gleichen oder ähnlich gearteten Produktionen, z. B. die Zusammenfassung von Kohlenzechen oder Maschinenfabriken zu dem Zweck, innerhalb der einheitlich geleiteten Gesamtproduktion der betreffenden Stufe möglichst rationell wirtschaften zu können.

Die vertikale Gliederung erstreckt für einen Produktionsprozeß eine einheitliche Leitung. Sie will durch den Urstoff eine möglichst vielfältige Produktionskala bis zum Fertigfabrikat durchlaufen lassen. In einem einheitlich geleiteten Gesamtbetrieb will sie alle Stufenprozesse vereinigen, z. B. von Kohle und Erz über Roheisen, Stahl, Formeisen zum Werkzeug, zur Maschine, zur elektrischen Anlage.

In der deutschen Textilindustrie finden wir die vertikale Gliederung weniger ausgeprägt. Erst in jüngster Zeit haben sich auf dieser Basis Formen entwickelt, die wir weiter unten skizzieren werden. Wie alle Vereinigungen, so erblicken auch alle monopolistischen Gebilde ihren Erbsitz in den sogenannten Außenseitern (Außenleitern), die fast bei jedem monopolistischen Gebilde in größerer oder kleinerer Anzahl vorhanden sind. Die große Masse der Lohnempfänger und Verbraucher hätte eigentlich alle Ursache, ob dieses Umstandes eine

gewisse Schadenfreude zu empfinden. So schädlich für eine Arbeiterorganisation Außenleiter auf diese und ihre Mitglieder rückwirken, um so nützlich ist für sie — als die wirtschaftlich Schwächeren — eine möglichst große Konkurrenz unter den Warenbesitzern und -vermittlern. Wenige tonangebende Firmen als Außenleiter einer monopolisierten Industrie können die Existenz eines Monopols in Frage stellen. Der Gedanke des Zusammenschlusses ist aber bei den Unternehmern so fest verankert, daß, wenn es zu einer Auflösung oder Sprengung einer Vereinigung kommt, sofort Ersatz dafür geschaffen wird. Gelingt die Sprengung eines Monopols durch die Außenleiter nicht, so versuchen diese durch Schaffung einer ebenbürtigen Macht, also durch die Konkurrenz, das befehdelte Monopol aus dem Felde zu schlagen.

Besonders sind es die Produzentenmonopole, die entsprechend der hinter ihnen stehenden Macht ihren Abnehmern gegenüber den Diktator bezüglich Preisfestsetzung und sonstiger Bedingungen hervorlehen. Das scharfmacherische Treiben dieser Vereinigungen, das besonders in der Inflationszeit tolle Blüten zeitigte, hat die Abnehmer, in erster Linie den Textileinzelhandel, in Abwehrfront gestellt, indem sie selbst dazu übergingen, sich in Kartellen zusammenzuschließen. Neuerdings ist eine Gruppe des Textileinzelhandels in seiner Abwehr so weit gegangen, sich von allen monopolistischen Einflüssen zu befreien und alle Stufen der Produktion vom Rohstoff bis zum Verkauf der Fertigfabrikate selbst in die Hand zu nehmen unter Ueberwachung und Kontrolle einer einheitlichen Leitung. Und eben hierin liegt das Neue der monopolistischen Bestrebungen in der deutschen Textilindustrie. Interessant ist, daß diese neuen Tendenzen ihren Ursprung in der Herrenkonfektion haben. Aus antimonopolistischen Tendenzen, insbesondere gegen die Vereinigung der Tuchweber, die Deutsche Tuchkonvention, die sich infolge ihres rigorosen Vorgehens von anderen Konventionen besonders unangenehm abhebt, ist aus Kreisen der Herrenkonfektion vor einiger Zeit die Gründung einer **Vertikal-Alt-Ges.** erfolgt. Der „Deutschen Konfektion“ (Nr. 1348) ist über diese Gründung zu entnehmen, daß die im „Esders-Konzern“ zusammengeschlossenen Herrenbekleidungs-Spezialgeschäfte, die bisher schon durch Anglegerung eigener Werkstätten sich von der Konfektionsindustrie unabhängig gemacht hatten, mit der Kammgarnspinnerei Stöhr u. Co. in Leipzig und der Elberfelder Textilwerke A.-G., Elberfeld, in eine enge Interessengemeinschaft traten, als deren Zweck die „Bearbeitung und der Vertrieb von Kammgarnartikeln in allen Produktionsstufen“ bezeichnet wurde. Durch die inzwischen erfolgte zweite Gründung der **Vertikal-Streichgarn-Alt-Ges.** ist die Auswirkungsmöglichkeit des neuen Konzerns wesentlich erweitert worden, indem außer den oben erwähnten Industrieunternehmen auch die Firmen C. A. Vellies, R. Kottka A.-G., Kottbus, Lannenbaum, Pariser u. Co., Berlin und Luckenwalde, in die Interessengemeinschaft einbezogen wurden.

Die beiden neuen Gesellschaften, die Vertikal-Textil-A.-G. und die Vertikal-Streichgarn-A.-G. werden auf Grund ihrer Verbindung mit den erwähnten Unternehmen der Woll- und Streichgarnindustrie den ganzen Produktionsprozeß für Herrenbekleidungsstücke vom Urstoff bis zum Detailverkauf in einer taufmännischen Hand zusammenfassen, mit anderen Worten: Die Vertikal- bzw. Streichgarn-A.-G. kauft Wolle, läßt diese in Lohn Kammern, färben, spinnen, weben, konfektionieren und bringt die fertige Ware entweder in den ihr angeschlossenen (Esders-Konzern) oder in sonstigen Einzelhandelsgeschäften als Kommissionsware zum Verkauf. Auch die Errichtung eigener Verkaufsstellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Wie sich die Vertikal-A.-G. den Warenvertrieb denkt, geht aus der Anzeige hervor, mit welcher sie sich anfangs April an den Textileinzelhandel gewandt hat. Nach dem Inhalt dieser Anzeige vergibt die Vertikal-A.-G. „an allen namhaften Plätzen Deutschlands an nur erstklassige Einzelhandelsfirmen der Herrenkonfektion Verkaufsstellen der Vertikalartikel, das sind Anzüge und Paletots aus nur erstklassigem Kammgarn- und Streichgarnmudch. Die Verkaufsstellen erhalten die Ware in Kommission. Abrechnung erfolgt jeweils nach dem Verkauf an den Verbraucher.“

Der Vertrieb der Vertikalware ist also so gedacht, daß das Einzelhandelsgeschäft neben sonstigen Waren für die Vertikal-A.-G. als Kommissionär den Verkauf von Vertikal-Herrenkonfektion übernimmt. Die Ware bleibt Eigentum der Vertikal-A.-G. und wird als sogenannter Vertikalartikel im Schuhfenster ausgestellt. Diese sind Markenartikel, d. h. den Verkaufspreis bestimmt die Vertikal-A.-G.

Außer diesen Neugründungen hat auch die „Deutsche Tuch-Alt-Ges.“ in Leipzig, den gleichen Gedankengang der Vertikal-A.-G. folgend, ähnliche Interessengemeinschaften abgeschlossen. Auch bei dem Vorgehen dieses Unternehmens scheinen antimonopolistische Bestrebungen gegen die Deutsche Tuchkonvention auslaggebend gewesen zu sein, da die Gesellschaft scharf Stellung gegen die Konvention nimmt. Bei vorübergehenden Zahlungsverlegenheiten, in welche die Deutsche Tuch-A.-G. trotz Goldgewinne aus Papiermarktkrediten geriet, habe die Deutsche Tuchkonvention „jedes Verständnis für die großen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge“ vermissen lassen.

„Alles in der Welt ist dauernden Umwälzungen unterworfen. So auch die Machtverhältnisse der monopolisierten Unternehmer. Andere wirtschaftliche Bedingungen rufen andere wirtschaftliche Gebilde hervor. Beispielsweise können tiefgreifende Steuerreformen die auf lange Sicht geschaffenen Unternehmervereinigungen über Nacht über den Haufen werfen.“

Mit einer gewissen Berechtigung kann man aber annehmen, daß die neuen Vertikal-Kongerne allein durch Ersparnis an Umsatzsteuer, die der vertikale Aufbau mit sich bringt, in die Lage versetzt werden, die Preise für ihre Produkte so zu verbilligen, um die Konkurrenz zu schlagen. Denn nur in diesem Falle könnten die neuen Gebilde neben der Konkurrenz bestehen und überhaupt zur Geltung kommen. Ausgeschlossen ist natürlich nicht, daß die antimonopolistischen Tendenzen, die die neuen Unternehmern reifen ließen, selbst in Gestalt eines vertikal gegliederten Nischenunternehmens in die Machtstellung eines Monopols einrücken.

Die Auslegung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 bei Kurzarbeit.

Seit Jahren begründen die Unternehmer die Notwendigkeit der Befestigung des Achtstundentages mit dem Schlagwort: „Es muß mehr gearbeitet werden, Deutschland kann sich den Luxus des Achtstundentages nicht leisten.“ Seit Wochen sind eine Reihe Betriebe infolge der Krise stillgelegt worden. Fast in allen übrigen Betrieben sind Feiertage eingelegt worden. Die Leitungen der Arbeitgeberorganisationen versuchen nun durch Rundschreiben ihre Mitglieder zu veranlassen, auch bei Kurzarbeit an den einzelnen Arbeitstagen länger als 8 Stunden arbeiten zu lassen.

Wir haben die Ueberzeugung, daß letzteres sowohl gegen den Sinn der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, als auch der in den einzelnen Bezirken getroffenen Vereinbarungen verstößt.

Hierin werden wir bekräftigt durch das Gutachten von dem auf dem Gebiet des Arbeitsrechts als Autorität allgemein anerkannten Herrn Prof. Dr. Kaskel. Dasselbe lautet:

Gutachten.

In der sächsischen Textilindustrie wird seit Anfang dieses Jahres länger als 48 Stunden, bis zu 60 Stunden wöchentlich gearbeitet. Infolge der ungünstigen Geschäftslage wird in diesen Betrieben zurzeit an einzelnen Tagen der Betrieb überhaupt ausgesetzt, bisweilen sogar nur zwei oder drei Tage wöchentlich gearbeitet. Trotzdem verlangt eine Anzahl von Arbeitgebern, daß an diesen Tagen nach wie vor länger als acht Stunden, bis zu zehn Stunden gearbeitet wird.

Von dem Unterzeichneten ist ein Gutachten über die Rechtslage erbeten worden.

Die Zulässigkeit einer Beschäftigung über die Dauer von acht Stunden hinaus wird im vorliegenden Fall auf § 1 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 gestützt. Danach kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche ausgeglichen werden.

Auf Grund dieser Bestimmung glauben die Arbeitgeber, in Uebereinstimmung mit den Gewerbeaufsichtsbehörden, die Arbeitszeit an zwei oder drei Wochentagen, an denen sie arbeiten lassen, über die Dauer von acht Stunden bis zu zehn Stunden ausdehnen zu können, da sie auch dann noch hinter der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit zurückbleiben, während die Arbeitnehmer der Ansicht sind, daß die fragliche Bestimmung nur da anwendbar ist, wo ein Bedürfnis nach Mehrarbeit vorliegt.

I.

Um den Sinn und Zweck der Bestimmung des § 1 Satz 3 als Einzelbestimmung festzustellen, bedarf es eines Zurückgehens auf ihre Entstehungsgeschichte:

Die Bestimmung des § 1 Satz 3 ist in ihrer jetzigen Fassung in die geltende Arbeitszeitverordnung erst neu aufgenommen. Sie hatte aber in den bisherigen Arbeitszeitverordnungen für Arbeiter bzw. für Angestellte vom 23. November 1918 bzw. 18. März 1919 bereits Vorläufer. Hier war nämlich in Ziffer II bzw. § 1 Satz 2 bestimmt, daß in Abweichungen vom Achtstundentag durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vortagen von Sonn- und Festtagen herbeigeführt werden könne, und daß in diesem Falle der Ausfall der Arbeitsstunden an diesem Tage auf die übrigen Werktage verteilt werden könne.

Die neue Vorschrift unterscheidet sich von der bisherigen lediglich in zwei Punkten: Sie beschränkt einmal die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei einer derartigen Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf bloße Anhörung; künftig kann daher eine solche Verlängerung einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden, während es hierzu bisher einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung bedurfte.

Die erste Neuerung kommt für die Auslegung der Vorschrift des § 1 Satz 3 im vorliegenden Fall nicht in Frage. Entscheidend ist dagegen, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der zweiten Neuerung verfolgt hat, wonach nicht nur ein Ausfall von Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen, sondern auch an anderen Werktagen verteilungsfähig ist.

Der Gesetzgeber ist hierbei davon ausgegangen, daß auch an anderen Tagen ein Ausfall von Arbeitsstunden dadurch eintreten kann, daß bestimmte Ereignisse die volle Ausnutzung der Arbeitszeit an einzelnen Wochentagen unmöglich machen können, z. B. Maschinendefekt, Ausbleiben von Rohstoffen oder sonstige Betriebsstörungen.

In allen diesen Fällen würde ohne eine solche Bestimmung, wie sie nunmehr der § 1 Satz 3 enthält, der Arbeitgeber nicht in der Lage sein, die ihm zur Verfügung stehende Wochenarbeitszeit von 48 Stunden voll auszunutzen, die Arbeit würde also insoweit, als diese Ausnutzung unterbleibt, liegenbleiben müssen. Darum soll dem Arbeitgeber in solchem Fall die volle Ausnutzung der ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit dadurch gesichert werden, daß in Durchbrechung des starren Achtstundentags der Ausfall nicht ausgenutzter Arbeitsstunden auf andere Werkstage verteilt werden kann, an denen somit eine längere als achtstündige Arbeitszeit zulässig wird.

Diese Bestimmung beruht daher, ebenso wie die entsprechende Bestimmung in den früheren Arbeitszeitverordnungen, auf dem Interesse sowohl des Arbeitgebers wie der Allgemeinheit an der vollen Ausnutzung der ohnehin beschränkten wöchentlichen Arbeitszeit. Ein solches Interesse kann aber naturgemäß nur dann bestehen, wenn der Arbeitgeber für eine solche Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit auch genügend Arbeitsgelegenheit hat. Fehlt es ihm dagegen an Arbeitsgelegenheit, also an Beschäftigungsmöglichkeit für die Arbeiter, so kommt eine „Ausnutzung“ der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitszeit überhaupt nicht in Frage.

Hieraus folgt daher, daß die Bestimmung des § 1 Satz 3 über die Verteilung ausfallender Arbeitsstunden nur dann gelten soll und darf, wenn die zur Verfügung stehende 48stündige Wochenarbeitszeit nicht durch Aufarbeitung der vorhandenen Arbeit voll ausgenutzt ist. Sie kommt dagegen niemals in Frage, wenn es überhaupt an Arbeitsgelegenheit für eine solche volle Ausnutzung fehlt, so daß gerade aus diesem Grunde das Fehlen von Arbeitsgelegenheit eine Unterarbeit bzw. ein Ausfall von Arbeitsstunden eintritt.

Die Richtigkeit dieser Auslegung folgt zugleich daraus, daß sonst das ganze Prinzip des Achtstundentags stets durchbrochen werden könnte. Denn eine Verteilung ausfallender Arbeitsstunden ist nur möglich und auch gesetzlich nur auf den Fall beschränkt, wenn es sich um den gleichen Betrieb handelt, in dem einerseits die Ueberarbeit auf andere Tage der gleichen oder folgenden Woche erfolgt. Arbeitgeber verschiedener Betriebe sind dagegen zu einer solchen Ausgleichung weder berechtigt noch verpflichtet. Ein Arbeiter, der nur an zwei oder drei Tagen der Woche beschäftigt ist, ist aber darauf angewiesen, für die anderen Tage eine andere Beschäftigung zu suchen, also bei einem anderen Arbeitgeber einzutreten, für den eine solche Ausgleichspflicht nicht besteht, und der daher täglich acht Stunden arbeiten lassen kann. Ja, wenn auch dieser andere Arbeitgeber nur an einzelnen Tagen der Woche arbeiten ließe, so könnte er sogar bei Richtigkeit der gegnerischen Auffassung wiederum an

diesen Tagen mit verlängerter Arbeitszeit arbeiten lassen. Ein solcher Arbeiter würde also täglich mehr als acht Stunden beschäftigt werden können, wenn nur die auf den jeweilig einzelnen Betrieb entfallende Arbeitszeit eines solchen Arbeiters insgesamt wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten würde. Ja, es wäre geradezu ein Anreiz für Arbeitgeber, welche die Arbeitszeitvorschriften umgehen wollten, ihre Arbeiter in zwei Kolonnen zu teilen und diese Kolonnen in jeweiligem Wechsel nur drei Tage zu beschäftigen und dann mit der Arbeiterkolonne eines Nachbarbetriebes auszutauschen.

Das ist aber der Sinn der Bestimmung des § 1 Satz 3 sicherlich nicht gewesen.

II.

Diese Auslegung erscheint um so notwendiger, wenn man die Bestimmung des § 1 Satz 2 im Zusammenhang mit der gesamten Arbeitszeitverordnung betrachtet. Diese Bestimmung stellt, wie oben ausgeführt, eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht dar. Die neuen Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung wollen aber das Prinzip des Achtstundentags nur darum und nur insoweit aufgeben, als dadurch eine Mehrarbeit ermöglicht werden soll, um durch Steigerung der Gütererzeugung die Schwierigkeit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage zu mildern. Dies ist in der Vereinbarung der Regierung mit den Koalitionsparteien vom 5./6. Oktober 1923 ausdrücklich mit den Worten ausgesprochen: „Die schwere Not unseres Landes läßt eine Steigerung der Gütererzeugung dringend geboten erscheinen. Hierzu wird auch die Neuordnung der Arbeitszeitgesetze unter grundsätzlicher Festhaltung des Achtstundentags als Normalarbeitstag nicht zu umgehen sein.“

Die Zulassung von Ueberschreitungen des Achtstundentags sollte also lediglich der Mehrerzeugung dienen, d. h. dann eintreten, wenn Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, die bei der bisherigen beschränkten Arbeitszeit aber nicht bewältigt werden kann.

Gerade der umgekehrte Fall liegt aber hier vor: Hier ist zu wenig Arbeit vorhanden, um auch nur acht Stunden täglich arbeiten zu lassen. In solchem Falle eine Ueberschreitung des Achtstundentags einzuführen, wäre daher die Umkehrung des gesamten Prinzips des Achtstundentags, des auch heute noch aufrechterhalten und an die Spitze der gesamten Regelung des § 1 der Arbeitszeitverordnung gestellt ist.

Denn im vorliegenden Fall will der Arbeitgeber darum an einzelnen Tagen über die Dauer von acht Stunden hinaus arbeiten lassen, während er an anderen Tagen den Betrieb überhaupt schließt, weil diese Art der Betriebsführung anscheinend für ihn rentabler ist. Das mag richtig sein, wird aber durch die Neuordnung der Arbeitszeit nicht gedeckt. Denn das Ziel dieser Neuordnung ist nicht die Herbeiführung größerer Rentabilität der Betriebe durch teilweise Stilllegung, sondern die Produktionssteigerung durch möglichste Ausdehnung. Nur zu diesem Zweck ist daher eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über die Dauer von acht Stunden hinaus nunmehr unter gewissen Voraussetzungen zugelassen.

III.

Eine abweichende Auffassung findet in den Kommentaren von Meißel und Syrup übrigens keinerlei Stütze. Die entgegengesetzte Annahme des sächsischen Arbeitsministeriums ist vielmehr unzutreffend. Denn der hier fragliche Fall ist in keinem der beiden Kommentare weder unmittelbar noch auch nur mittelbar überhaupt behandelt. Herr Präsident Syrup hat mir vielmehr auf Anfrage ausdrücklich bestätigt, daß an einen Fall der fraglichen Art in seinem Kommentar nicht gedacht sei, und daß er ihn keineswegs dort in dem vom sächsischen Arbeitsministerium angenommenen Sinne habe entscheiden wollen.

IV.

Ich komme hiernach zu folgendem Ergebnis: Einmal will der § 1 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung als Einzelbestimmung nach Entstehungsgeschichte und Zweck lediglich die volle Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit bei vorhandener Arbeitsgelegenheit ermöglichen, gilt daher niemals für Betriebsbeschränkungen, bei denen mangels Arbeitsgelegenheit sogar eine normale Ausnutzung der Arbeitszeit nicht möglich ist. Und andererseits ergibt der Zusammenhang der Bestimmung des § 1 Satz 3 im Rahmen der gesamten Arbeitszeitverordnung, daß diese Erweiterung der bisherigen Bestimmung der Demobilisierungsvorordnung über die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten lediglich der Steigerung der Gütererzeugung durch Ausdehnung der Arbeitszeit, nicht aber der vielleicht von rentableren Betriebsführungen durch teilweise Betriebsstilllegung dienen will.

Eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden an einzelnen Wochentagen bei gleichzeitiger Beschränkung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit ist daher unzulässig.

Berlin, den 21. Juli 1924.

Dr. Kaskel, Professor des Arbeitsrechts an der Universität Berlin.

Die soziale Not in Deutschland.

Von Tag zu Tag steigert sich die Not der Bevölkerung Deutschlands. Nicht genug damit, daß der Krieg eine schier unendliche Zahl von Unterstützungsbedürftigen, die sich in bitterer Not befinden, hinterlassen hat; die immer wieder einkehrenden Krisen auf dem Arbeitsmarkte tragen zur völligen Verarmung des Volkes ihr möglichstes bei. Die Gewerkschaften, die schon immer ausreichende Unterstühtungen aus Staatsmitteln für die an ihrer Erwerbslosigkeit Unschuldigen verlangten, haben auch in letzter Zeit wieder dahingehende Schritte unternommen. Leider brachten alle eingereichten Forderungen an Reichs- und Landesregierungen nicht den Erfolg, der dringend zu wünschen war. Bis heute ist die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung und die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung in unbedingt notwendigem Maße noch nicht vorgenommen worden. Angeblieh ist eine weitere Belastung des Budgets in dieser Hinsicht nicht zu ertragen.

Welchen Umfang die Not innerhalb unseres Volkes angenommen hat, tritt an Hand nachstehender amtlicher Feststellungen deutlich in Erscheinung. Der Verbrauch an Butter ist in einem Jahre pro Kopf der Bevölkerung um 39 Proz. zurückgegangen, ebenso der Fleischverbrauch um 40 Proz. Dagegen hat der Konsum von Hundsfleisch um 415 Proz. zugenommen. Aber nicht allein mit trockenem Brot und Hundsfleisch als Sonntagsbraten muß sich die arme Bevölkerung begnügen, noch viel Schlimmeres ist zu verzeichnen. Bei einer Umfrage in Berliner Schulen, von der 72 000 Kinder erfaßt wurden, konnte festgestellt werden, daß 16,5 Proz. der Kinder nüchtern und 7,5 Proz. ohne warme Mahlzeit zur Schule kamen. Das heißt also: von 72 000 Kindern waren 17 000 überhaupt nicht oder nur ungenügend vor dem Schulgang gespeist. (Während die Hündchen der Kaffees usw. mit Schlagfahne gefüttert werden, müssen Arbeiterkinder ihre Kinder hungrig zur Schule schicken.) Hat der Tod einmal in den Reihen der Arbeiterfamilien Einzug gehalten, so ist es den Angehörigen nur zu oft nicht möglich, ihre Lieben beerdigen zu lassen. Es liegt z. B. in Münden die Zahl der Armenbegräbnisse von 400 bis 500 vor dem Kriege auf 2100 im Jahre 1923. Der Preussische Minister des Innern mußte anordnen, daß Leichen in Erbsärgen aus Papier, Pappe usw. beerdigt werden dürften, dagegen könne „Einbettung ohne Umhüllung“ nicht genehmigt werden.

Ist das nicht genug? Bedarf es angesichts dieser Tatsachen noch weiterer Hinweise, daß die Not der Bevölkerung ins Unermessliche gestiegen ist. Sehen die verantwortlichen Regierungsstellen nicht, wozu das führen soll? Weß man nicht, daß die Not zu Verzweiflungsausbrüchen führen kann, die oft von ungeheuren Folgen begleitet sind? Dieses muß verhindert werden, Anstatt Schutzläse

für die Produkte der „notleidenden“ Landwirtschaft einzuführen und dadurch das hauptsächlichste Nahrungsmittel der breiten Volksmasse, das Brot, zu verteuern sollte man daran gehen, unverzüglich Mittel und Wege zu finden, die Kosten der Lebenshaltung zu verringern, um damit der ungeheuren Not des Volkes zu steuern. Aufgabe der Reichs- und Landesbehörden aber ist es fürs erste, sofort die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung vorzunehmen, die Erwerbslosenunterstützung auf das unbedingt notwendige Maß zu erhöhen und die Bezüge der Rentenanwärter aufzubessern. Die Not ist groß! Schnellste Hilfe deshalb erforderlich! Für die Millionen, die als Opfer unserer Gesellschaftsordnung verkümmern, darf es keine leeren Kassen geben! M. B.

Zusammenschluß tut not!

Unter dieser Devise erschallt der Ruf aus Unternehmerkreisen nach Zusammenschluß. Besonders die „Textil-Zeitung“ richtet in väterlicher Fürsorge diesen Ruf an die Unternehmungen, die sich innerlich „kränk“ fühlen. In Unternehmerkreisen weiß man sehr wohl, daß, wenn trotz raffinierterster Kellame einschließlich Preisabschreibungen und Ausbeutung der Arbeiterklasse eine Geschäftsbelebung nicht eintritt, ausnotwendig die Preise weiter herabgesetzt werden müssen. Man weiß in diesen Kreisen aber auch, daß durch neue Kalkulationsmethoden (wie Abbau der Wertentwertungsrisiken, der Disparitäts- und Reparierungsklausel), durch Abbau unrentabler Spefen (der diversen Prädatoros für die Herren Direktoren usw.), durch Befestigung der willkürlichen Verbandspreis-Festsetzungen und durch technisch intensivste Ausgestaltung der Betriebe in Verbindung mit dem Achtstundentag, Preisreduzierungen ermöglicht werden können. Trotz dieser klaren Erkenntnis im Unternehmerlager geht man aber nicht dazu über, auf vorgezeichneter Basis einen Preisabbau vorzunehmen. Unter dem Schlagruf: „Zusammenschluß tut not“, geht man den häßlichen Mahnungen, wie Abbau unrentabler Spefen, in weitem Bogen aus dem Wege und sucht durch weitere Zusammenschlüsse nicht etwa die Preise abzubauen, sondern in erster Linie „kränke“ Betriebe durch Zusammenlegung zu sanieren, d. h. wieder lebensfähig zu machen. Man kalkuliert sehr richtig, daß aus zwei finanziell schlecht fundierten und kranken Betrieben ein kräftiger und gesunder Betrieb entstehen könne.

Gewiß, in Zusammenhängen liegt bei vernunftgemäßer Anwendung der Wachtmittel, die der Zusammenschluß in sich birgt, ein gesunder Zug. Wir beobachten sie auf allen Gebieten, sowohl in der Gewerkschaftsbewegung beim Aufgehen von einem oder mehreren Verbänden in einen Verband, wir finden sie in der Arbeiterportbewegung usw. Neben der Zweckmäßigkeit spielen bei derartigen Zusammenschlüssen Sparmaßregeln eine große Rolle. Daß sich auf der anderen Seite bei zusammengefügten oder fusionierten Betrieben Geschäftsunkosten und sonstige Spefen gewaltig vermehren, ist gleichfalls eine Selbstverständlichkeit. Verfügt wäre es aber, von der jetzigen Zusammenschlußbewegung in Industrie und Handel eine merkbare Erleichterung der Preisgestaltung zu erwarten. Die meisten Zusammenschlüsse, die sich heute vor unseren Augen abspielen, kann man als sogenannte Sanierungszusammenschlüsse bezeichnen. Und diese Sanierungen vollziehen sich zumungunsten der Preisgestaltung dadurch, daß u. a. die Ersparnisse an Spefen nicht den Preisen, sondern den Sanierungs-„Bedürftigen“ zugute kommen. Aus dieser Richtung wird also ein Preisabbau, wie man allgemein anzunehmen beliebt, nicht kommen.

Bei dieser Betrachtung darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß gerade durch diese neuen Zusammenschlüsse weitere Monopole in den sich zusammenschließenden Industriezweigen entstehen. Bekanntlich wird die Bildung von industriellen Zusammenbaltungen in Zeiten schlechter Konjunktur begünstigt. Es ist dies eine Tatsache, die leider die meisten Arbeiter zu ihrem Schaden noch nicht erkannt haben. Da nun Monopole von Natur aus eine unumschränkte Herrschaft in der Preisgestaltung ausüben bzw. erstreben, so bleibt als Schutzvorkehrung nur übrig, daß die durch die Sanierungszusammenschlüsse neu entstehenden Monopole eine weitere Beherrschung des Warenmarktes ausüben, d. h. daß die Preise fernerhin von diesen Gebilden diktatorisch festgesetzt werden, ungeachtet aller wirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Als Rechtfertigung dieser „Sanierungstatistik“ verweisen die interessierten Kreise gern auf eine Rede des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, in der er eine Verminderung der Betriebsanzahl als wirtschaftlich notwendig und zwangsläufig eintretend voraussetzte. Wir glauben aber annehmen zu können, daß Dr. Schacht einer Verminderung der Betriebsanzahl im Sinne der Sanierungsbedürftigen nicht das Wort gesprochen hat. Er meinte vielmehr in erster Linie eine Vereinigung der Wirtschaft von den ungesunden Elementen, die während des Krieges und der Inflationszeit auf ungeheurer Grundlage den deutschen Produktionsapparat aufgeblüht haben. Wir erleben hingegen, daß unsere Wirtschaft und der Produktionsapparat, der unter den heutigen Bedingungen überhaupt nicht ausgenutzt werden kann, von den hinzugekommenen und Ueberzähligen und deren Monopolen weiter unproduktiv belastet wird, was naturgemäß in der Preisgestaltung zum Ausdruck kommen muß.

In einer Zeit, in der die ganze Welt nach Preisabbau lechzt, erleben wir es jeden Tag, daß die Preise von monopolistischen Gebilden lustig weiter erhöht werden. So kommt beispielsweise nach einer Zeitungsmeldung vom 2. d. M. die „Vereinigung der Städtärztereien ganz- und halbtägiger Gewebe“ mit den bis dahin geltenden Farbpreisen nicht mehr aus und hat eine Reihe Erhöhungen bezüglich Veränderung der Preise mit Wirkung ab 1. August in Kraft treten lassen. Die „Stoffappretur-Vereinigung“ sieht sich gleichfalls genötigt, ihre bisherigen Preise zu erhöhen. Diese Liste könnte man beliebig verlängern.

Aus diesen ganzen Vorgängen haben wir festzustellen, daß die Unternehmer die Risikenanteile, die ein fester Zusammenschluß gleicher Interessenten gewährt, längst erkannt haben. Nur mit Hilfe ihrer guten Organisationen sind sie in der Lage, sich gegenseitig Hilfe zu gewähren, können sie die Preise beliebig festsetzen und die Wirtschaft mit ihren Monopolen beherrschen. Die Arbeiterklasse möge daraus die notwendigen Nuhanwendungen ziehen. T.

Hakenkreuz und Sowjetstern.

Aus Landsberg a. d. W. kamen schon zahlreiche Klagen über einen gewissen Schröder, der als Kommunist in der schändlichsten Weise gegen unsere Front zu hetzen pflegte. Befragter Schröder hatte vor kurzem sogar die Dreifaltigkeit gegen fünf Vorstandsmitglieder unserer Filiale Landsberg das Ausschlußverfahren wegen unehrenhafter Handlungen beim Hauptvorstand zu beantragen. Nunmehr lesen wir in der „Roten Fahne“, daß dieser Schröder in enge Beziehungen zu den Wölflingen trat und infolgedessen aus der Kommunistischen Partei ausgeschlossen wurde. In der Wartung der „Roten Fahne“ lesen wir:

„Es ist zu verzeichnen, daß Otto Schröder, der ja allenthalben bekannt ist, den Lockungen der Hakenkreuzler zum Opfer gefallen ist. Die Arbeit mit der Fischei zuviel Wäfen in den Händen zu geben. So war es den Hakenkreuzlern leicht, ihn bei den anderen Nichtstuern unterzubringen. Wir warnen alle Arbeiter vor dem Auch-Arbeiter Otto Schröder! Schröder ist nicht mehr Parteimitglied, und jeder Arbeiter, der noch Klassenbewußtsein im Leibe hat, wird wissen, wie Verräter am Proletariat zu behandeln sind.“

Reine Gemeinschaft mit solchen Subjekten! In nächster Zeit soll die Arbeiterklasse über Schröder mehr erfahren. Es ist nicht der erste Fall dieser Art. Man kann annehmen, daß alle diejenigen Kommunisten, die sich durch besondere Heßarbeit gegen die Gewerkschaften hervor tun, eine innige Seelenverwandtschaft mit den Wölflingen, die die geborenen Feinde der Arbeiterklasse sind, in sich verspüren.

Frauen-, Jugend- und Betriebsräteteil

Eine schwangere Tuchweberin.

Die Tuchweberin arbeitet an einem breiten schweren Webstuhl für Herrenstoffe. Sie will einen Faden von hinten durch das Geschirr ziehen. Ihr hochschwangerer Zustand gestattet nicht, mit beiden Händen zu manipulieren. Sie legt deshalb mit der einen Hand lediglich den Faden auf die Kette hinter das Geschirr und steht in seitlicher Stellung. Sie drückt mit dem Leib an den Schleifriegel und streckt den rechten Arm.

Der Druck auf den Leib und das Strecken verursacht bei hochschwangeren Personen Wehen und eventuell Blutungen sowie Frühgeburten. In früheren Monaten der Schwangerschaft können bei noch beweglicher Gebärmutter Lageveränderungen entstehen, die zu Komplikationen bei der Geburt Veranlassung geben. Der ständig wechselnde Druck auf den Leib ist sehr stark wehenerregend und führt zu Frühgeburten,

- zu Dehnungen der Aufhängebänder und damit
- zu Gebärmutterverlagerungen nach der Geburt,
- zu Blasenentzündungen infolge Drucks auf die während der Schwangerschaft hochstehende Blase und damit
- zu Nierenleiden (Schwangerschaftsnier).

Das neunstundenlange Stehen und Laufen pro Tag verursacht:

- allgemeine nervöse Ueberreizung infolge des scharfen Aufpassens;
- Krampfaderen und Blutungen aus den äußeren Geschlechtsteilen während der Geburt;
- Thrombosegefahr infolge der Krampfaderen (Verstopfung von Blutgefäßen durch ein Blutgerinnsel);
- Senkung und Erschlaffung des Beckenbodens und der Aufhängebänder der Gebärmutter;
- Dehnungen der Beckenbodenmuskulatur mit Wehenschwäche bei der Geburt und Lageveränderung der Gebärmutter nach der Geburt;
- eventuell auch Nierenbelastung durch die starke körperliche Bewegung (Schwangerschaftsnier).

Das Dehnen verursacht plötzliche Sturz- und Fehlgeburten, Zerreißen des Aufhängeapparates der Gebärmutter.

Die Weberin leidet an Rückenschmerzen, Seitenstechen, Schmerzen im Leib und Gli-

edern, Krampfaderfüße, geschwollene Füße, Uebelkeit, Brennen im Rücken, Erbrechen



während der Arbeit, stichtartige Schmerzen, Schwermut, Schwächeanfälle, Schwindelanfälle, dauernde Appetitlosigkeit, Appetitlosigkeit abwechselnd mit Heißhunger.

Zusammenfassung der gesundheitschädlichen Einwirkungen der textilen Fabrikarbeit auf Schwangere.

- A. Körperliche Schäden für die Mutter während der Schwangerschaft.
 - a) Ueberdehnungen der Bauchmuskulatur: Versagen der Bauchpresse während der Geburt. — Fallschlagen des Kindes mit folgenden Geburtsgefahren:
 - b) Erschlaffung des Beckenbodens und der Aufhängebänder der Gebärmutter. Folgen: Wehenschwäche.
 - c) Blasen- und Nierenbelastung (Schwangerschaftsnier!) durch Mehrarbeit und Harnstauungen.
 - d) Direkter Druck auf die hochstehende Schwangerschaftsblase (Blasenschädigung).
- B. Schädigungen während und nach der Geburt.
 - a) Fallschlagen mit ihren Folgen.
 - b) Durch die Blutstauung der Beine und der äußeren Geschlechtsteile sehr stark blutende Krampfaderen der Scheide, Krampfaderentzündungsgefahr im Wochenbett.
 - c) Gebärmutterverlagerungen und Senkungen des gesamten Geburtsapparates mit ihren schweren Folgen. (Gebärfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit).
- C. Schädigungen für das Kind.
 - Lebensschwäche infolge Frühgeburt oder schwere Entbindung wegen Fallschlage.
- D. Seelische Schädigungen für die Mutter.
 - Es besteht während der Schwangerschaft auch normalerweise eine erhöhte nervöse Erregbarkeit der Frau, welche durch die Arbeit mit ihrer ständigen Gedankenanspannung gesteigert wird.
 - Eventuelle Kränkungen von Seiten der Arbeitskollegen über ihren Zustand müssen in Betracht gezogen werden.
 - Die Arbeit, welche freudig verrichtet werden soll, wird zur Qual. Trotz alledem: Regierungen und Unternehmertum verteidigen die Beseitigung des achtstündigen Arbeitstages. Wir fordern:

- Achtstündigen Arbeitstages und Ratifizierung des Abkommens von Washington;**
- Anentgeltliche ärztliche Hilfeleistung für Schwangere bei Schwangerschaftsbeschwerden;**
- Gewährung von Medikamenten und anderen Hilfsmitteln bei Schwangerschaftsbeschwerden;**
- Verbot der Beschäftigung Schwangerer zwei Monate vor und zwei Monate nach der Niederkunft;**
- Finanzielle Entschädigung der Schwangeren zwei Monate vor und zwei Monate nach der Niederkunft aus Mitteln der Gesamtheit;**
- Anentgeltliche Wochenhilfe.**

Jugendschutz im Kriege*

Wie nichtsagend schon in normalen Zeiten der Schutz der jugendlichen Arbeiter in Deutschland war, ist in dem einkleitenden Abschnitt dieser Schrift dargelegt worden. Jetzt fielen auch noch die letzten Schranken, die das Gesetz der hemmungslosen Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte entgegenstellte. In weiser Voraussicht des kommenden hatte bereits an einem der ersten Mobilisierungstage, am 4. August, der Deutsche Reichstag ein von der Regierung eingebrachtes „Notgesetz“ angenommen, das für die Kriegsdauer dem Reichskanzler und den zuständigen Verwaltungsbehörden die Genehmigung erteilte, Ausnahmen von den Jugendschutzbestimmungen zuzulassen. Von dieser Befugnis machten unter dem Drängen der Unternehmer, die sich auf die Kriegsnotwendigkeiten beriefen, die Behörden alsbald ausgiebigen Gebrauch. Kaum liefen die ersten größeren Aufträge der Heeresverwaltung ein, da wurde in allen wichtigen Industriebezirken und Industriezweigen der sechsstündige Höchstleistungszeit für Kinder unter vierzehn Jahren und der zehnstündige für Jugendliche von vierzehn bis sechzehn Jahren beseitigt. Es fielen auch die Bestimmungen, die die Beschäftigung Jugendlicher mit besonders gesundheitschädlicher, gefährlicher oder ihre Kräfte übersteigender Arbeit verboten, so daß also von nun an die ganzen Kriegsjahre hindurch viele Tausende von Knaben und Mädchen zartesten Alters die mörderischsten Maschinen bedienen, daß sie zwölf Stunden am Tage die giftigen Gase einatmen, daß sie in den Bergwerken tief unter Tag die schweren Kohlenkarren schleppen mußten.

Welche verheerenden Folgen solche verbrecherische Ausbeutung für die Gesundheit und die Lebenskraft der heranwachsenden Arbeitergeneration haben mußte, liegt auf der Hand, auch wenn jede irgendwie zuverlässige zahlenmäßige Erfassung dieser Kriegsverluste fehlt, ja von den Behörden absichtlich unterdrückt wurde — aus demselben Grunde, aus dem auch die unheimlichen Verluste der Feldtruppen nicht veröffentlicht wurden: „um die Stimmung der Bevölkerung nicht zu verderben“ und den „Willen zum Durchhalten“ nicht zu beeinträchtigen. Im übrigen hätte von der Verwüstung, die dieser „Krieg hinter der Front“ in den Reihen des Jugendproletariats anrichtete, auch die exakteste Unfallstatistik keinen annähernd zureichenden Begriff gegeben, denn die Schädigungen, um die es sich handelte, beschränken sich nicht auf die Betriebsunfälle im engeren Sinne, auf den Verlust von Gliedmaßen, auf die tödlichen Katastrophen, denen die unerfahrenen jugendlichen Arbeiter an den gefährlichen Maschinen zum Opfer fielen, sondern sie zermürbten den ganzen Organismus der jungen Menschen im Mark und traten in ihren verhängnisvollen Wirkungen häufig erst in späteren Jahren zutage.

In allen die wirtschaftliche Lage des Jugendproletariats während der Kriegszeit betreffenden Fragen sind wir auf die gelegentlichen Angaben und Stimmungsbilder angewiesen, die der Arbeiterpresse und vor allem dem Organ der Bewegung, der „Arbeiter-Jugend“, aus den Kreisen der jugendlichen Arbeiter zugingen, und die dort trotz aller Schikanen und Drohungen der Militärzensur immer wieder an die Öffentlichkeit gebracht wurden. Durchweg waren es erschütternde Klagen über unmenschliche Ausbeutung, die in diesen seltenen, unter schwerem Risiko für die Redaktionen der Zensur abgerungenen oder ihr trotzen Veröffentlichungen sich Luft machten. Der Arbeitstag

hatte für diese unglücklichen jungen Menschentinder keine natürliche und keine unnatürliche Grenze mehr. Zumal in der Munitionsindustrie war der Unterschied zwischen Tag- und Nachtarbeit, zwischen Werktag und Sonntag oder Feiertag vollständig beseitigt. „Schon Ende September und Anfang Oktober 1914, als Kriegsaufträge kamen“, schrieb ein junger Metallarbeiter der „Arbeiter-Jugend“, „wurde bei uns jeden Abend bis 9 Uhr und Sonntags bis 12 Uhr mittags gearbeitet. Nach einigen Monaten mußten wir die Nacht vom Samstag auf Sonntag durcharbeiten. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß wir von Samstag morgen 7 Uhr bis Sonntag mittag 1 Uhr gearbeitet haben, 30 Stunden lang ohne eine Pause, die länger war als eine Stunde. Seit über Jahresfrist arbeiten wir nun Tag- und Nachtschicht abwechselnd. Das gefällt uns besser. Es ist aber doch schwer genug: von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr. Mancher von uns muß oftmals mit Gewalt gegen den Schlaf ankämpfen.“

Auch außerhalb der Kriegsindustrie im engeren Sinne wurden die jugendlichen Arbeitskräfte bis zur Erschöpfung ausgenutzt. Im Handels- und Transportgewerbe, also für jugendliche Expeditions- und Speicherarbeiter, für jugendliche Kutscher, Mitfahrer, Kohlenarbeiter und andere Berufsgruppen kamen Arbeitstage bis zu siebzehn Stunden vor und Sonntagsarbeit bis zu acht Stunden, ja bis zu voller Wochentagsbeschäftigung.

Aufgehoben war auch der Unterschied zwischen den Geschlechtern; genau wie ihre männlichen Altersgenossen wurden junge Mädchen mehr und mehr zu schwerer Männerarbeit herangezogen. „Wir finden sie nun“, heißt es in einer Schilderung der „Arbeiter-Jugend“ vom 2. Juni 1917, „an Drehbänken, Bohr- und Fräsmaschinen, im Berg- und Hüttenbetrieb, bei Transport- und Entladearbeiten, im Baugewerbe, in Kesselschäufeln als Feuerführer und an vielen anderen schweren Arbeiten. Zahllos sind auch die jungen Mädchen, die bei der Herstellung von giftigen Gasen und Säuren, bei der Fabrikation von feuer- und sprenggefährlichen Stoffen tätig sind. Dabei gibt es keinen zehnstündigen Tag mehr, keinen früheren Sonnabendabend, keine Sonntagsruhe und kein Verbot der Nachtarbeit. In Tag- und Nachtschichten, an Sonn- und Feiertagen stehen unsere jungen Klassen Genossinnen in hartem Joch. Nachtschichten von zwölf Stunden mit nur zweimaliger Pause von je einer halben Stunde sind häufig; ja selbst zu 24-Stunden-Schichten zieht man junge Mädchen heran. Da wird denn Wirklichkeit, was das Lied von der Granatendreherin singt:

„Mir ist der Kopf, das Herz so schwer,
Ich denke, ich fühle, ich hoffe nicht mehr,
Ich drehe Granaten, Granaten.“

Die „Mädels mit den grünen Haaren“ waren damals eine alltägliche Erscheinung im Straßenbild der Arbeiterquartiere: junge Munitionsarbeiterinnen, deren blondes Haar sich im Giftrauch der Fabriken grün gefärbt hatte. Andere liefen mit braunen Haaren und Händen herum, eine Folge der Vergiftung, die sie sich schon nach kurzer Beschäftigung beim Granatenfüllen zugezogen hatten; wieder andere, die in den Hüttenwerken Rahmen feerten, waren schwarz gefärbt wie die Negerrinnen. Nicht weniger als sechsundsechzig, zum Teil schwere Berufe stellte eine Untersuchung des Metallarbeiterverbandes allein für die Metallindustrie fest, in die während der Kriegszeit die Frauen- und Mädchenarbeit gedrungen war, und auch hier hörten wir von ununterbrochenen Bierundzwanzigtagschichten.

In doppelter Hinsicht also mußte das Jugendproletariat, lange bevor es in die Schützengräben geschickt wurde, dem Krieg seinen Tribut zahlen: einmal, indem es mit seinen unzureichenden Kräften die Lücken, die die Einberufungen in die Reihen der erwachsenen Arbeiter rissen, auszufüllen hatte, und dann, insofern es diese Beanspruchung in einem Maße zu leisten hatte, das alle in normalen Zeiten an die arbeitsgewohnten Erwachsenen seiner Klasse gestellten Anforderungen überbot. Und genau wie hinter den Jünglingen und Männern, die in das Blummeer der Fronten getrieben wurden, stand hinter den proletarischen Knaben und Mädchen, die in der Heimat auf dem Schlachtfeld der Kriegsarbeit ihre Jugend und ihre Zukunft zum Opfer brachten, ein eiserner Zwang, die Mobilisierungsbefehle des Hungers und der Not. Damals wie heute ist in bürgerlichen Kreisen von den „ungeheuren Löhnen“, die die jungen Arbeiter und Mädchen in der Kriegsindustrie verdienten, großes Wesen gemacht worden, und von Zeit zu Zeit liefen immer wieder abgeschmackte Anekdoten durch die Speiseperle, in denen geschildert wurde, wie die jungen Leute mit den Hundertmarktscheinen nur so um sich würfen. Solche sozialen Fabeln von champagne-trinkenden Arbeitern oder in Samt und Seide stolzierenden Arbeitermädchen pflegen in der bürgerlichen Presse merkwürdigerweise immer dann aufzutreten, wenn bestimmte Schichten der bürgerlichen Gesellschaft ein Interesse daran haben, von eigenen Sünden die öffentliche Aufmerksamkeit abzulenken. Gewiß wurden in der Kriegsindustrie märchenhafte Gewinne erzielt, denn die Militärschergen verfügten so freigebig über das Gold, wie über das Blut der Nationen und zahlten den Munitionsfabriken und den Heereslieferanten jeden Preis, den diese verlangten. Die Arbeiter, besonders die jugendlichen Arbeiter, merkten nichts von diesem Segen. Ihre Löhne, soweit sie in Ausnahmefällen höher standen als in Friedenszeiten, hatten doch bei der von Jahr zu Jahr steigenden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung durchweg eine geringere Kaufkraft als die Friedenslöhne. Dazu erforderte der fieberhafte Kräfteverleiß durch die übermäßige Anstrengung auch erhöhte Zufuhr von Nahrung, und diese Nahrung mußte vielfach „hinten herum“ zu Wucherpreisen beschafft werden. Schließlich erledigt sich das ganze Gerede von den hohen Löhnen, die die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Rüstungsindustrie verdienten, durch die einfache Tatsache, daß diese jungen Menschen, diese Kinder vielfach durch den Krieg plötzlich zum Ernährer ihrer Familie „avanciert“ waren, daß sie häufig die Mütter und kleineren Geschwister mit durchschleppen oder zum mindesten einen wesentlichen Teil ihres Verdienstes zur Unterhaltung des Haushaltes beisteuern mußten. Ueberdies waren die Löhne, wie bereits bemerkt, nur in außergewöhnlichen Fällen, bei besonderer und gefährlicher Arbeit, nennenswert hoch. So betrug sie nach einer Enquete des Transportarbeiterverbandes, die sich auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse von dreitausend jugendlichen Verbandsmitgliedern erstreckte, bloß in zwei Fällen 90 Mk. wöchentlich, und danach noch einmal 75 Mk., dreimal 72 Mk. und wieder zweimal 70 Mk. die Woche (immer zu berücksichtigen die damaligen Teuerungsverhältnisse). Die weitaus größte Zahl der jungen Transportarbeiter verdiente wöchentlich von 25 bis 50 Mk., jedoch kamen in zahlreichen Fällen auch Hungerlöhne von 7 bis 12 Mk. vor. Der Durchschnittslohn für männliche Jugendliche stellte sich auf 31,24 Mk., für weibliche auf 21,46 Mk., und das bei einer Arbeitszeit, die mindestens 10½ Stunden, häufig aber mehr als 14, ja bis zu 17 Stunden betrug.

* Ein Abschnitt aus dem 3. Teil der „Geschichte der Arbeiterjugendbewegung“ von Karl Korn. Erscheint im September.

Das Bild der klagenden Hände.

(Zum Preisauschreiben zur Bekämpfung der Unfallgefahren.)
 Alljährlich hüben Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen bei der Erwerbsarbeit gesunde Gliedmaßen ein, ziehen sich für längere Zeit schmerzhaft Verletzungen zu, verlieren für lange Zeit, unendlich viele für ihr ganzes Leben, ganz oder teilweise ihre Arbeitkraft oder tragen wohl gar den Tod davon.

An den Opfern der Arbeit gehen die Menschen in der Regel achtlos vorüber. Nur verhältnismäßig wenige denken überhaupt daran, daß das Erwerbsleben Opfer fordert, die die Gesamtheit zu Lasten verpflichten.

Nur manchmal, wenn mit einem Schläge eine größere Anzahl Menschenleben vernichtet werden, wird vorübergehend größeres Interesse geweckt und es regt sich das öffentliche Gewissen. Zu Lasten, die imstande sind, Berufsunfälle zu vermeiden oder erheblich einzuschränken, schwingt es sich aber nicht auf. Es beruhigt sich meist schon nach ganz kurzer Zeit und glaubt, mit Hergabe von Geld und alten Sachen für die Opfer der Arbeit und ihre Hinterbliebenen genug getan zu haben. Einzelfälle werden kaum beachtet.

Dabei wird gerade durch sie in jedem Jahre unendlich viel Lebenskraft vernichtet. Im Jahre 1921 sind rund 500 000 Berufsunfälle gemeldet worden. Davon verliefen 6400 Fälle tödlich und in 17 000 Fällen war die Folge dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Die öffentliche Meinung ist allzu leicht geneigt, den durch Unfälle bei der Arbeit Verletzten oder zu Tode gekommenen Männern und Frauen die Schuld daran zuzuschreiben. Unachtsamkeit und Betrunkenheit bei der Arbeit werden nicht selten als die hauptsächlichsten Ursachen für Betriebsunfälle angenommen, und wer über die Lebenswege informiert ist, die Unfallverlechte oder Hinterbliebenen von durch Unfall getötete Menschen oftmals gehen müssen, um in den Genuss der schmalen Unfall- oder Hinterbliebenenrente zu gelangen, weiß, eine wie große Rolle diese Gründe bei den Berufsgenossenschaften spielen.

Nun lassen sich in der Tat Unfälle auf Betrunkenheit und Unachtsamkeit zurückführen. Nicht oft und eindringlich genug kann deshalb die Arbeiterschaft zu größter Achtsamkeit ermahnt werden. Ganz besonders notwendig ist es, die jugendlichen Arbeitskräfte auf die Gefahren der Arbeit an Maschinen aufmerksam zu machen. In jedem Jahre verunglücken nämlich jugendliche Arbeitskräfte durch tatsächliche Unachtsamkeiten, ja durch Spielereien, z. B. Schaufeln und Fahren auf Treibriemen, und durch Betätigungen anderer Art, die nicht zur Arbeit gehören.

Weibliche Arbeitskräfte verunglücken manchmal dadurch, daß sie mit ihren Haaren, mit ihren Köden, mit offenen Ärmeln, Schürzen, Haarschleifen, Ketten usw. an Maschinenteilen hängenbleiben und in das Getriebe hineingerissen werden. Deswegen ist es durchaus angebracht, auch darauf hinzuweisen, daß die Arbeit an Maschinen zur Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen in der Kleidung zwingt. Die Unfallgefahren sind für die Verletzten und ihre Angehörigen oftmals so schwerwiegend, daß alles getan werden muß, um Unfälle zu vermeiden.

Es wäre aber unverantwortlich, für eine größere Anzahl Unfälle den Arbeitern und Arbeiterinnen in den Betrieben eine Schuld zuzuschreiben. Wer in Betrieben mit Unfallgefahren gearbeitet hat, der weiß, ein wie großes Unrecht man mit solcher Behauptung den betreffenden Männern und Frauen tut. Wer in Betrieben mit Unfallgefahren gearbeitet hat, kennt auch die Ursachen von Betriebsunfällen und weiß, daß eine sehr große Rolle in dieser Beziehung der Art der Beschäftigung zuzuwenden ist, und daß die Zahl der Unfälle erheblich eingeschränkt werden könnte, wenn die Akkordearbeit an gefährlichen Maschinen verboten werden würde und wenn die Arbeitszeit so bemessen und geregelt wäre, daß keine Uebermüdung bei der Arbeit eintritt.

Wie viele Unfälle sind nicht schon dadurch herbeigeführt worden, daß im Akkord arbeitende Männer und Frauen schnell noch einmal zugriffen haben, um ein verrutschtes Blatt Papier, ein Stück Metall, Holz usw. zurechtzurücken, ohne die Maschine anzuhalten. Die Maschine anhalten bedeutet ja Einbuße an Verdienst, bedeutet auch, wenn es öfter vorkommt, Entlassung, denn der Betrieb behält ja nur solche Arbeitskräfte, die jede Minute auch richtig ausnutzen. Tausendmal und öfter ist es auch geschehen, daß man sich nicht allzu leicht bei den sich soundso oft in der Minute, in der Stunde, am Tage, im Jahre usw. immer wiederholenden, sich immer gleichbleibenden Handgriffen an vielen Maschinen. Wer ständig an die Gefahr denken würde, die die Arbeit mit sich bringt, könnte ja gar nicht an Maschinen arbeiten.

Und doch ist es auch wieder nötig, sich und andere daran zu erinnern, denn an den Folgen von Unfällen trägt die Arbeiterschaft zu schwer.

Die Akkordarbeit mit ihren in der Regel so niedrigen Stücklöhnen, die, wie die Erfahrungen gezeigt haben, meist noch gekürzt werden, wenn ein den Durchschnittslohn erheblich übersteigender Verdienst in einzelnen Fällen dadurch erzielt worden ist, veranlaßt die Arbeiterschaft auch nicht selten zur Beseitigung von Schutzvorrichtungen. Das ist natürlich nicht gutzuheißen, ist aber zu verstehen. Im Akkord arbeiten heißt eben in der Regel: hasten, soweit dies nur irgend möglich ist.

Deshalb muß es immer wieder gesagt werden: Wer die Unfallgefahren in den Betrieben vermindern will, der muß für die Beseitigung des Akkordsystems eintreten, das die Arbeiterschaft dazu treibt, Leben und Gesundheit nicht zu achten, wenn sie einen Verdienst erzielen will, von dem sie leben kann.

Daß ein langer Arbeitstag die Unfallgefahren erhöht, ist schon oft bewiesen worden. Wiederholt schon ist festgestellt worden, daß die Unfallgefahr bzw. die Zahl der Unfälle steigt mit der Länge des Arbeitstages. Die Beibehaltung bzw. Wiedererringung des Achtstundentages ist deshalb auch zur Bekämpfung der Unfallgefahren nötig.

Wohl kann die Arbeiterschaft daneben auf andere Weise zur Bekämpfung der Unfallgefahren beitragen. Die Betriebsräte sollten sich deshalb den ihnen nach § 66 Nr. 8 und nach § 77 des Betriebsrätegesetzes zugewiesenen Aufgaben mit Ernst und Eifer widmen. Der aussichtsreichste Weg aber ist der über die Lohnfrage und über den Arbeitstag. Das sollte die Arbeiterschaft im Auge behalten.

Durch die Presse ist nun von der Absicht des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung berichtet worden, durch künstlerische Wandbilder in den Arbeits- und Versammlungsräumen auf die Unfallgefahren hinzuweisen, um diese dadurch einzudämmen. Zu diesem Zweck ist ein Preisauschreiben veranstaltet worden.

Zweifellos können solche Wandbilder eine gute Wirkung erzielen und sicherlich werden die Arbeiterorganisationen die gegebene Anregung unterstützen. Jedes Mittel, das Unfallgefahren eindämmen kann, wird der Arbeiterschaft recht sein, denn die Arbeitskraft ist ja ihr einziges Gut, das keine Rente ihr ersetzen kann. Es gibt in der Erwerbsarbeit der Gefahren und Schädigungen so viele, auch solche mit Folgen ähnlicher Art, wie sie durch Unfälle herbeigeführt werden, die aber noch immer nicht als entschuldigungsbedingte Berufsschädigungen nach der Unfallgesetzgebung angesehen werden. Dazu zählen vor allen Dingen die Gesundheitschädigungen durch gewerbliche Gifte, durch Bleiweiß, Quecksilber, Milzbrand usw. Wenn also versucht werden soll, durch Wandbilder die Unfallgefahren einzudämmen, so wird die Arbeiterschaft diese Bestrebungen, soweit sie kann, unterstützen.

Wer aber von den älteren Gewerkschaftsmitgliedern denkt bei einem wirkungsvollen Wandbild zur Bekämpfung von Unfällen im Beruf nicht an „das Bild der klagenden Hände“, das am Eröffnungstage der Bauausstellung im Jahre 1913 in Leipzig in dem von den Gewerkschaften errichteten Ausstellungsgebäude zu sehen war und das auf behördliches Geheiß entfernt werden mußte?!

Das Bild zeigte die Photographien der verstümmelten Hände von an Holzbearbeitungsmaschinen verunglückter Arbeiter. Es war vom Holzarbeiterverband in einer Berliner Versammlung solcher Arbeiter

aufgenommen worden, die ihre verunglückten Hände emporgehoben hatten, um durch das Bild ihren Kollegen eine Warnung zu geben und eine Mahnung, für die Beseitigung von Unfallgefahren an Holzbearbeitungsmaschinen zu wirken, und die gleiche Mahnung auch an die in Frage kommenden Behörden und an die öffentliche Meinung richten wollten. Das Bild wirkte geradezu ergreifend, und es wäre sicher auf das öffentliche Gewissen nicht ohne Eindruck geblieben. Es mußte aber entfernt werden, um den Staat nicht in Gefahr zu bringen.

„Das Bild der klagenden Hände“ würde sicher auch heute seinen Zweck nicht verfehlen, und es wäre angebracht, dieses Bild und Bilder ähnlicher Art für die gedachte Propaganda zu verwenden. Es dürfte aber auch angebracht sein, durch den Hinweis auf das Schicksal des genannten Bildes der Arbeiterschaft ins Gedächtnis zurückzurufen, mit welchen Mitteln den Gewerkschaften in der Vorkriegszeit die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Arbeiterschutzes erschwert worden ist.

Gertrud Hanna.

Berichte aus Fachkreisen.

Crimmitschau. Gegenüber wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers müssen tarifliche Ansprüche der Arbeitnehmer zurücktreten. Das ist der Sinn des Crimmitzschauer Gewerbegerichtsurlaubs, das in einer Ferienstreitfrage eines durch Arbeitsmangel entlassenen Arbeiters gegen eine hiesige Tuchfabrik gefällt wurde. Da nun dieser Ferienstreitfall nicht als konträr, sondern, wie der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Herr Bürgermeister Dr. Berge erklärte, diese Entscheidung als eine generelle für solche Fälle zu betrachten ist, so ist damit angeedeutet, daß alle ähnlichen Fälle vom Gewerbegericht Crimmitzschau in gleichem Sinne entschieden werden. Dieses Gerichtsurteil, welches 8 Folioseiten umfaßt, wörtlich wiedergegeben, ist wegen Raummangel nicht möglich. Es können daher nur die wesentlichen Punkte der Entscheidungsgründe angeführt werden, um der Crimmitzschauer Textilarbeiterschaft zu zeigen, daß nach dem Gerichtsurteil die Ferienvergewährung, obwohl tariflich festgelegt, in gewissem Sinne dem „guten Willen“ des Arbeitgebers abhängig ist. Der Schiedspruch des Schlichters Herrn Oberregierungsrat Brand vom 5. und 6. Februar 1924 befragt: Alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September einen Urlaub in der Dauer von 6 Tagen, wenn sie zur Zeit der Festsetzung der Ferien im Betriebe tätig sind. Diesen Satz: „wenn sie zur Zeit der Festsetzung im Betriebe tätig sind“, benötigen nun einzelne Unternehmer, um sich gegenüber von Arbeitnehmern der tariflichen Verpflichtung der Ferienvergewährung zu entziehen. Obwohl die Ferienperiode am 1. Mai beginnt, so gibt es einzelne Arbeitgeber, die sich noch im Monat Juli beharrlich geweigert haben, die Festsetzung der Ferien mit dem Betriebsrat vorzunehmen und die ein dieser Zeit Arbeiterentlassungen wegen Mangel an Arbeit vornehmen. Nach dem Gerichtsurteil hat der aus diesem Grunde entlassene Arbeitnehmer keinen rechtlichen Anspruch auf die tarifvertraglichen Ferien, weil er vor der Festsetzung der Ferien entlassen worden ist. In dem Gerichtsurteil wird der Entlassener der Ferienfestsetzung auf den 10. September errechnet. „Noble“ Textilfirmen können daher in dieser Zeitpanne so viel Arbeitnehmer entlassen und diese ohne ihr Verschulden Entlassenen um ihren tariflichen Ferienanspruch stellen, so daß sie unter Umständen auf Grund dieser so ersparten Ferienvergewährung eine Badereise machen können. Ein solches Verhalten ist jedoch nach Ansicht des Gewerbegerichts durchaus nicht tarifwidrig. Daß ein derartiges Verhalten der betreffenden Arbeitgeber nach § 162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „wider Treu und Glauben“ verstößt und nach § 826 des BGB. fittlich verwerflich ist, hat das Gewerbegericht bei seiner Urteilsfällung nicht in Berücksichtigung gezogen. Das Gewerbegericht Crimmitzschau hat sich juristisch an einzelne Bestimmungen des Tarifvertrages und des Beschlusses der zentralen Kommission vom 12. August 1919 geklammert und damit eine für die Arbeitnehmer ungünstige Auslegung gefunden. Es hat auch die Bestimmung i. der zentralen Tarifkommission nicht beachtet, wonach ein Arbeiter, wenn er selbst kündigt, des Ferienanspruchs verlustig geht, weil dann logischerweise bei Entlassung durch den Arbeitgeber dem Entlassenen die Ferien gewährt werden müssen. In diesem Sinne hat ja auch im vorigen Jahre das Gewerbegericht Crimmitzschau wiederholt entschieden. Nun kommt noch das wesentliche der Urteilsbegründung: Es wird hervorgehoben, daß nach § 78 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsrat das Recht hat, an der Regelung des Urlaubs mitzuwirken, weiter wird auf den Beschluß der zentralen Tarifkommission hingewiesen, wonach die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterschuß (Betriebsrat) 14 Tage vorher die Ferien festzusetzen hat. Wenn jedoch vor dem 10. September die Betriebsleitung den Antrag des Betriebsrates, die Ferien festzusetzen, ablehnt, dann wird das hiesige Arbeitsgericht, wie es in dem Urteil heißt, eine Entscheidung zweifellos ablehnen müssen. Mit dieser Begründung hat das Gewerbegericht, das zugleich Arbeitsgericht ist, zweifellos vorbeugend wirken wollen, damit es künftig in derartigen Fällen nicht durch die Betriebsräte zur Entscheidung angerufen wird. Wenn die Ferienbestimmungen für die Textilindustrie in dem Sinne der Urteilsbegründung ihre Auslegung finden sollten, dann hat der Schlichter Herr Oberregierungsrat Brand den Betriebsräten durch seinen Schiedspruch das Mitwirkungsrecht der Ferienregelung vollständig unterbunden. Die Betriebsräte müssen dann künftig ruhig zusehen, wie die Arbeitnehmer in der Ferienperiode durch Entlassung ihren tariflichen Ferienanspruch verlieren; die Betriebsräte müssen abwarten, bis es ihren Betriebsleitungen genehm ist, die Ferien festzusetzen. Die Textilarbeiterschaft muß daher bei Neuverhandlung des Tarifvertrages dahin streben, daß Bestimmungen in den Tarifvertrag aufgenommen werden, die klar und deutlich in solchen Fällen den Ferienanspruch den Arbeitnehmern sichern.

Krefeld. Das Arbeitszeitabkommen für die Krefelder Textilindustrie, festgelegt durch einen Schiedspruch des Staatl. Schlichters Schneider in Köln vom 18. Februar 1924, war mit einmonatlicher Kündigung bis 31. Juli 1924 befristet.

Der Neuabschluß eines Arbeitszeitabkommens wurden dem Arbeitgeberverband der rhein. Seidenindustrie sowie dem Schutzverband der Sammet-, Nisch- und Sammetbandfabrikanten von den Textilarbeiterverbänden nachstehende Forderungen überreicht:

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.
2. Ueberstunden sind mit dem Arbeiterrat und, wo ein solcher nicht besteht, mit den Vertragsparteien zu vereinbaren. Für sie ist ein Zuschlag von 30 Proz. zu zahlen.

Eine Besprechung, die Dienstag, den 22. Juli, mit den Vertretern der Arbeitgeberverbände dieserhalb stattfand, verlief ergebnislos, da die Arbeitgeber ein st. schweigendes Weiterlaufen des Arbeitszeitabkommens um einen Monat wünschten, während die Vertreter der Arbeitnehmer die Regelung der Arbeitszeit gemäß den eingereichten Forderungen verlangten. Der Staatl. Schlichtungsausschuß W.-Gladbach-Meydt, der sich in seiner Sitzung am 31. Juli 1924 im Krefelder Rathaus, nach vorhergegangener ergebnisloser Einigungsverhandlung mit der Neuverhandlung des Arbeitsabkommens befaßte, legte durch Schiedspruch fest, daß das bis 31. Juli d. J. gültige Arbeitszeitabkommen bis 31. August 1924 verlängert und mit 14tägiger Frist zu diesem Termin gekündigt werden kann.

Die Arbeitgeber hatten die Verlängerung bis 31. Dezember 1924 beantragt und lehnten jeden Zuschlag für die Ueberarbeitsstunden mit der Begründung ab, daß eine weitere finanzielle Belastung für die Textilindustrie untragbar sei. Demgegenüber vertrat mit Recht die Arbeitnehmervertreter den Standpunkt, daß die allgemeine wirtschaftliche Depression, die ein fortwährendes Steigen der Erwerbslosenziffer zur Folge hat, nicht ein Ueberarbeiten, sondern die Verfürgung der Arbeitszeit bedingt und daß die vollständig unzureichenden Löhne unter allen Umständen einer Aufbesserung bedürfen. Der

Vorsitzende des Schlichtungsausschusses konnte von der Notwendigkeit, zugunsten der Arbeiterschaft das Arbeitszeitabkommen zu ändern, nicht überzeugt werden, er vertrat im Gegenteil die Auffassung, daß in der gegenwärtigen bösen Zeit Änderungen der vertraglichen Bestimmungen unzulässig seien.

Durch den gefällten Schiedspruch sind wir, da die Möglichkeit für eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit im gegenwärtigen Moment nicht besteht, einen weiteren Monat an den Schiedspruch vom 18. Februar 1924 gebunden, der folgende Fassung hat:

1. Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden in der Woche.
2. Zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes ist jedoch nach vorheriger Mitteilung an den Betriebsrat auf Anordnung der Betriebsleitung seitens der gesamten Belegschaft, einzelner Arbeitergruppen oder einzelner Arbeiter eine Mehrarbeit in der Woche bis zu 6 Stunden zu leisten. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage regelt die Betriebsleitung unter Mitwirkung des Arbeiterrats.
3. Erfolgt keine Verständigung, so ist der Anordnung der Betriebsleitung zunächst Folge zu leisten; der Arbeiterrat kann zur endgültigen Entscheidung den im Rahmentarifvertrag vorgesehenen Fachschlichtungsausschuß anrufen. Der Samstag ist ab 130 Uhr freizubehalten.
4. Bei einer verkürzten Wochenarbeitszeit unter 48 Stunden beträgt die tägliche Arbeitszeit höchstens 8 1/2 Stunden.
5. Ueberstundenzuschläge werden entsprechend den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages von der 55. Stunde ab bezahlt.

Lauban. Was hundert Agitatoren nicht imstande gewesen wären, brachte eine Maßnahme der Ortsgruppe Lauban des Verbandes „Schlesischer Textilindustrieller“ zuwege, indem sie ihrer Arbeiterschaft gegenüber es ablehnte, den am 22. Juli vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärten Schiedspruch durchzuführen. Sie stellten der Arbeiterschaft zwei Bedingungen. Entweder beim alten Lohn vollarbeiten, oder aber beim neuen Lohn verkürzt, schließlich gingen noch einige Betriebsleitungen so weit, daß sie die Kündigung der Arbeiterschaft in Aussicht stellten. Hier zeigte sich so recht, was es heißt, wenn eine Arbeiterschaft gewerkschaftlich organisiert und gut geleitet ist. Zunächst mußte eine über den ganzen Tarifbezirk verbreitete Urzustimmungsschrift das Erforderliche tun, um die Arbeiterschaft vor unüberlegten Schritten zu ihrem Nachteil abzuhalten. Das bewirkte aber auch gleichzeitig, daß ein ganzer Kreis von Kollegen und Kolleginnen nunmehr endlich einsah, daß sie mit ihrer gewerkschaftlichen Säumigkeit in den letzten Wochen, (welche hauptsächlich durch die sogenannte Opposition herbeigeführt war), nur die Geschäfte des Verbandes der Textilindustriellen besorgt hatten. Kein Wunder, daß sie annehmen, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen sei, wo sie mit der Textilarbeiterschaft so verfahren könnten, wie sie es schon lange gewünscht haben, nämlich, daß sie in das Nichts der Vorkriegszeit zurückversinken sollte. Zu einer Umkehrung des Schiedspruches kam es daher nicht. Die Verbandsleitung sah sich daher genötigt, die Textilarbeiterschaft zu einem Protest aufzurufen. Daß das gewerkschaftliche Gefühl der Textilarbeiterschaft doch noch nicht ganz ausgestorben ist, zeigte so recht der überzählige Besuch, der in der Protestversammlung am 5. August den Volkshausaal füllte. Kollege Drieschner von der Gauleitung Liegnitz behandelte in beredten Worten das Thema: „Der neueste Schlag der Textilindustriellen und was haben wir dem entgegenzusetzen?“ Er gab ein überzeugendes Stimmungsbild, welches des öfteren von Beifall unterbrochen wurde, indem mit der Aufforderung, daß nur eine gefestigte gewerkschaftliche Organisation imstande sein wird, die Ansprüche der Textilindustriellen abzuwehren. Bemerkte sei, daß wenige Stunden vor Beginn der Protestversammlung die Textilindustriellen ihre Bereitwilligkeit zur Umkehrung des Schiedspruches schriftlich zum Ausdruck brachten, so daß sie nunmehr mit 14tägiger Verspätung vor sich gehen kann. Der Appell des Kollegen Drieschner klang darin aus, aus diesem Vorgang auch die erforderliche Lehre zu ziehen und alle Säumigen, die glauben, ohne Gewerkschaft auskommen zu können, aufzurufen, damit, wenn eine ernsthafte Entscheidung eintreten sollte, auch die Arbeiterschaft dem Unternehmertum einig und geschlossen gegenübersteht. Die Diskussion war eine sehr anregende, und erinnerte in ihrer Sachlichkeit ganz und gar an die Versammlungen, wie wir sie in der Vorkriegszeit gemöhnt waren. — Eine eingebrachte Entscheidung mit folgendem Wortlaut fand einstimmige Annahme: „Die am 5. August 1924 im Volkshaus zu Lauban tagende stark besuchte öffentliche Textilarbeiterversammlung legt entscheidend Protest ein dagegen, daß der Textilarbeiterverband des Tarifbezirkes Lauban von der Ortsgruppe Lauban des Verbandes „Schlesischer Textilindustrieller“ zugunsten wurde, den Schiedspruch des RArM. vom 22. Juli 1924 zu ignorieren, um wieder die schlechteste bezahlteste Textilarbeiterschaft Schiedspruch zu werden. Sie lehnen es ab, als die rückständigste Textilarbeiterschaft zu gelten und geloben daher, alles daranzusetzen, um dem Beispiel des Arbeitgeberverbandes zu folgen, auch die Außenleiter in die Organisation zurückzuführen, um allen ferneren Anschlüssen der Textilindustriellen gegenüber gerüstet zu sein. Dem Deutschen Textilarbeiterverband wird das Vertrauen ausgesprochen und als die ausgesprochene Interessenvertretung der Textilarbeiterschaft in jeder Lebenslage betrachtet. Daher der alte gewerkschaftliche Grundsatz: „Treue um Treue“ — Einer für Alle und Alle für Einen!“ Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Deutschen Textilarbeiterverband ging die in jeder Beziehung von gutem Geist durchwehte Versammlung zu Ende. Möge der 5. August nunmehr wirklich ein Wendepunkt innerhalb der Textilarbeiterschaft werden und alle die, die angewidert durch das Stänkeren der Moskauer aus den Gewerkschaften austraten, ihren Weg wieder zurückfinden, um so die wirkliche Einheitsfront gegen das immer einlige Kapital herzustellen.

Literatur.

Hans Hackmack, Eine Friedensrede an die deutsche Jugend, Ernst Oldenburg, Leipzig. Die Broschüre soll der militäristisch-nationalistischen Jugendverweichung entgegenwirken. Sie kostet bei Sammelbestellungen pro Exemplar 17 Pf., ein geringer Preis in Anbetracht ihrer freundlichen Ausstattung.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Sonntag, den 17. August ist der Beitrag für die 33. Woche fällig

Adressenänderungen.

- Gau Cassel.** Calfeld. V: Wilhelm Müller, Seegen b. Calfeld, Viehstr. a. Harz 79a.
- Biedendorf.** K: Frau Katharina Rothgerber, ist zu streichen.
- Apolda.** V: Friß Burghardt, Heidenberg 20.
- Gau Barmen.** Cöln a. Rh. V: Karl Schmidt, Geschäftsführer, Severinstraße 197/99, Telefon: Josef 955.
- M.-Gladbach.** V: Paul Vater, Königstraße 18, Geschäftsführer. Alle Sendungen an diesen.
- Gau Stuttgart.** Sontheim. K: Ferdinand Weiß, Schlosser, Karlstraße.
- Eßlingen.** K: Gottlob Bayer, Ober-Eßlingen a. Neckar, Ottilienstraße 17. Alle Sendungen an diesen.
- Gau Augsburg.** Schwabach. K: Erich Böhme, Eichenwägenstraße 36b.
- Gau Oera.** Weida. V: Franz Walden, Gabelsbergerstr. 12 II.
- Gau Dresden.** Reinoldersdorf. V u. K: Martin Bormann, Nr. 13 b. Ob.-Hennersdorf, Falkenstein. K und Geschäftsführer Walter Sander ist zu streichen.
- Gau Liegnitz.** Waldenburg i. Schl. V: Schneider ist zu streichen.
- Gau Berlin.** Brieg. V: Ernestine Schubert, Rieh 13. K: Emil Harmann, Gartenstr. 31.

Verlag: Carl Hübsch in Berlin, Magazinstraße 6-7. — Verantwortlicher Redakteur: Hugo Bressler in Berlin. — Druck: Borsch-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.